

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Mario SCHALKO, M.A.

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger



Franz Grünberger Straße 13
E-Mail: mario.schalko@gmx.at

3852 Gastern
Handy: 0664/3023910



Gastern, 10.05.2026

Bezirksgericht Hollabrunn

Winiwarterstraße 2
2020 Hollabrunn

Betreff: Exekutionssache Gustav BINDER, GZ 8 E 15/24x

Sehr geehrte Frau Gerichtsvorsteherin!

In obiger Sache erlaube ich mir eine kurze Stellungnahme hinsichtlich der Brücke, welche zu der unter Punkt B) erwähnten Liegenschaft führt, abzugeben.

Grundsätzlich ist auf die Ausführungen im Gutachten vom 22.01.2025 zu verweisen.

Zwischenzeitlich wurden Erhebungen bei verschiedenen Institutionen vorgenommen, wobei die Ergebnisse bzw. die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Anhang auszugsweise wieder gegeben sind.

Dezierte Angaben konnten trotz mehrerer Anfragen nicht getätigt werden, sodass besondere Annahmen getätigt wurden.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes steht die (alte und schadhafte) Brücke im Eigentum der verpflichteten Partei bzw. eines künftigen Erwerbers (wenn die Übergangsbestimmung gemäß WRG in Anspruch genommen wird). Anzumerken ist, dass die Thematik der Erhaltungspflicht dann ebenso der verpflichteten Partei bzw. dem Erwerber zuzuordnen ist. Sollte die Übergangsbestimmung gemäß WRG nicht angewendet werden, wäre die Brücke gemäß Rücksprache mit Frau Mag. Barbara Salzer vermutlich dem Grundeigentümer (angeblich steht das Gst 394/1 im Eigentum der Republik) zugehörig.

Für detailliertere bzw. definitive Angaben wäre neben rechtlichen Abklärungen allenfalls ein spezieller Gutachter aus dem einschlägigen Fachgebiet beizuziehen.

Ich hoffe hiermit gedient zu haben und verbleibe zwischenzeitig

mit freundlichen Grüßen

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Mario SCHALKO, M.A.
Franz Grünberger Straße 13
3852 Gastern *Schalko*
0664/3023910

Brücke Ravelsbach - Nachricht (HTML)

Datei Nachricht Hilfe Was möchten Sie tun?

Löschen Archivieren Antworten Allen antworten Weiterleiten QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom

Brücke Ravelsbach

SB Salzer Barbara (BH HL) <Barbara.Salzer@noel.gv.at> Antworten Allen antworten Weiterleiten ...

An mario.schalko@gmx.at Fr. 08.05.2026 10:11
Cc Müller Andreas (BH HL)

Sehr geehrter Herr Schalko,

Wie soeben tel. besprochen, eine kurze Zusammenfassung unseres jetzigen Telefonates:

Aus meiner Sicht kann die Übergangsbestimmung des Art II Abs 3 WRG in Anspruch genommen werden. Der „neue Eigentümer“ müsste sich aber konkret auf diese Übergangsbestimmung stützen und den Bestand der Brücke (zB mittels Fotos, Zeugen tec.) zum Stichtag 19.06.1985 nachweisen. Sodann gilt diese Brücke als wasserrechtlich bewilligt, es geht jedoch dann auch die Instandhaltungsverpflichtung auf den „neuen Eigentümer“ über. Welche Maßnahmen allenfalls zur Instandhaltung sodann zu treffen wären, müsste anschließend beurteilt werden.

- Dies wäre meines Erachtens die bevorzugte/beste Variante, da die Brücke dann erhalten bleiben und genutzt werden kann und für den neuen Eigentümer sicher auch einen „Mehrwert“ (weil zusätzliche Zufahrt) hat

Sollte diese Variante nicht in Frage kommen, muss dem neuen Eigentümer klar sein, dass die Brücke – weil konsenslos – nicht genutzt werden darf.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen damit etwas weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Mag. Barbara Salzer
Bezirkshauptmann-Stellvertreterin

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
A-2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24
Tel.: +43 (0) 2742 9005 DW 27110
E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf [Facebook](#) und [Instagram](#)!




WG: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke - Nachricht (HT...


Datei Nachricht Hilfe Was möchten Sie tun?

Löschen Archivieren Löschen Antworten Antworten QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Plastisch Zoom Zoom

WG: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke

 Müller Andreas (BH HL) <Andreas.Mueller2@noel.gv.at>
An mario.schalko@gmx.at
Do. 05.06.2025 10:02

Signiert von anlagen.bhhl@noel.gv.at

 Stellungnahme_GWA_27.05.2025.pdf
.pdf-Datei

Sehr geehrter Herr DI Schalko!

In der Beilage übermitteln wir den Überprüfungsbericht der Technischen Gewässeraufsicht vom 27.05.2025. Ich fürchte für Ihren Auftrag ist daraus nichts gewonnen. Entgegen der Aussage des Organs der Technisches Gewässeraufsicht greift hier die Übergangsbestimmung des Art II Abs 3 WRG nicht. Es handelt sich aktuell um eine konsenslose Brücke, ein gewässerpolizeilicher Auftrag wird von unserer Seite erlassen werden.

--

Mag. Marianne Prinz

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
Bereich Wirtschaft und Umwelt

Mühlgasse 24
1.Stock, Zi. 118
2020 Hollabrunn

Telefon: +43 (0)2952 / 9025 - 27110
Mail: wirtschaft-umwelt.bhhl@noel.gv.at
Web: <http://www.noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

Von: Mario Schalko <mario.schalko@gmx.at>
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 11:58
An: Prinz Marianne (BH HL) <marianne.prinz@noel.gv.at>
Cc: Müller Andreas (BH HL) <Andreas.Mueller2@noel.gv.at>
Betreff: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke

Sehr geehrte Frau Magister!
Sehr geehrter Herr Müller!

In obiger Exekutionssache erlaube ich mir mitzuteilen, dass seitens der Agrarbezirksbehörde sowie dem Landesarchiv keine Unterla-

WG: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke - Nachricht (HT...

Datei Nachricht Hilfe Was möchten Sie tun?

Löschen Archivieren Antworten
Löschen Antworten

QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom
QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom

WG: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke

Müller Andreas (BH HL) <Andreas.Mueller2@noel.gv.at> Antworten Allen antworten Weiterleiten
An mario.schalko@gmx.at Do. 05.06.2025 10:02

Signiert von anlagen.bhhl@noel.gv.at

Stellungnahme_GWA_27.05.2025.pdf
.pdf-Datei

Von: Mario Schalko <mario.schalko@gmx.at>
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 11:58
An: Prinz Marianne (BH HL) <marianne.prinz@noel.gv.at>
Cc: Müller Andreas (BH HL) <Andreas.Mueller2@noel.gv.at>
Betreff: [EXTERN] Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke

Sehr geehrte Frau Magister!
Sehr geehrter Herr Müller!

In obiger Exekutionssache erlaube ich mir mitzuteilen, dass seitens der Agrarbezirksbehörde sowie dem Landesarchiv keine Unterlagen vorgelegt werden konnten.

Da zwischenzeitig Herr SV Ing. Keiml einen Bericht abgegeben haben soll ersuche ich höflichst um Übermittlung desselbigen.

Ebenso bitte ich um ergänzende Stellungnahme im Sinne der beiliegenden Anfrage vom Gericht.

Für Ihre Mühe danke ich im Vorhinein und verbleibe zwischenzeitig

mit freundlichen Grüßen
Mario Schalko

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Mario SCHALKO, M.A.
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger
Franz Grünberger Straße 13
3852 Gastern
0664/3023910

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Gewässeraufsicht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 2952) 9025 Durchwahl	Datum
HLW3-A-143/468	Ing. Andreas Keiml	27288	27. Mai 2025

Betrifft

Diverses; ; Brücke auf Höhe der Grundstücke Nr. 147/1, 147/2, 147/3 und 149/3, KG Ravelsbach, Anfrage DI Schalko (gerichtlich beeideter Sachverständiger)

Stellungnahme der Gewässeraufsicht

Fragestellung der Behörde bzw. Anlass:

Über Ersuchen der BH Hollabrunn wurde am 14. Mai 2025 eine Überprüfung durch die Gewässeraufsicht durchgeführt. Seitens der Behörde wurde ersucht zu überprüfen, ob bzw. welche Brücken im Bereich der Grundstücke 147/1, 147/2, 147/3 und 149/3, alle KG Ravelsbach bestehen.

Bei der Erhebung wurde folgendes festgestellt:

Rechtliche Grundlagen:

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24.11.1958, Zahl III/1-4644/2-1958, wurde der Gemeinde Ravelsbach die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung des Ravelsbaches innerhalb von Ravelsbach (beginnend bei der Brücke der B4 bis zur Sohlstufe oberhalb des Bades bei km 1,106) unbefristet erteilt.

Befund (Sachverhalt):

Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde festgestellt, dass sich im Bereich der Grundstücke 147/1, 147/2, 147/3 und 149/3, alle KG Ravelsbach eine Brücke und 2 Stege befinden (siehe Fotos).

Steg auf Höhe Grundstück 146/1



Brücke auf Höhe Grundstück 147/2



Steg auf Höhe Grundstück 148/2



Augenscheinlich handelt es sich dabei um die Brücken und Stege, die bereits in der VH Schrift aus dem Jahr 1965 und im Lageplan des Projektes aus dem Jahr 1958 erwähnt sind

Bezüglich des Status der wasserrechtlichen Bewilligung wird dazu auf die Übergangsbestimmung des WRG 1959 hingewiesen.

Dauer der Amtshandlung: 2/2 Stunden

Die Gewässeraufsicht

Ing. Keiml



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 - Kulturbezirk



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herr
Bmstr. Dipl.-Ing. Mario Schalko, MA
Franz Grünberger Straße 13
3852 Gastern

Beilagen
K2-W-51/2074-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.k2archiv@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12052 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Martina Rödl	16193	26. Mai 2025

Betrifft
Exekutionssache BINDER Ravelsbach

Sehr geehrter Herr Bmstr. Dipl.-Ing. Schalko!

Zu Ihrer Anfrage vom 14. Mai 2025 betreffend Brücke über den Ravelsbach kann ich Ihnen mitteilen, dass die Akten der Agrarbezirksbehörde aus dem Zusammenlegungsverfahren Maissau und Pfaffstetten im Jahr 1974 nicht an das NÖ Landesarchiv abgetreten worden sind. Laut Auskunft der Agrarbezirksbehörde sind nur die Haupturkunde und ein Statistikblatt aus diesem Verfahren in Papierform überliefert. Darin findet sich kein Hinweis auf die Brücke.

Das Verfahren Parisdorf II (Z-80), das auch noch Grundstücke der KG Ravelsbach umfasst, wurde 2004 abgeschlossen. Auch in diesen Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die Brücke.

Wir bedauern Ihnen hier nicht konkreter weiterhelfen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. R ö d l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

NIEDERÖSTERREICHISCHE AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
Außenstelle Hollabrunn
2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 24



Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde, 2020

Herrn
Bmstr. DI (FH) Mario Schalko, M.A.
Franz-Grünberger-Straße 13
3852 Gastern

Beilagen

ABB-RA-5/0572
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.abbhl@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005/18200	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(+43 2742) 9005 Durchwahl	Datum
8 E 15/24x - 19	Christian Sigl, LL.M, BSc	18250	09. Mai 2025

Betrifft
Ihr Gesuch um Auskunft bzw. Unterlagen vom 07.05.2005

Sehr geehrter Herr DI Schalko!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, ob die Brücke vor Gst. 147/1, 147/2, 147/3 und 149/3 KG Ravelsbach, im Rahmen eines Agrarverfahrens hergestellt worden ist und im Zuge dessen über eine Bewilligung verfügt, kann seitens der NÖ Agrarbezirksbehörde Folgendes festgehalten werden:

Es wurden betreffend Grundstücke der KG Ravelsbach bereits Agrarverfahren zur Bodenreform gemäß dem Flurverfassungs-Landesgesetz durchgeführt. Zuletzt wurde ein solches Zusammenlegungsverfahren in dieser Katastralgemeinde im Jahr 2024 abgeschlossen. In diesem Verfahren wurde die gegenständliche Brücke nicht behandelt.

Weitere Zusammenlegungsverfahren, die Flächen aus der KG Ravelsbach betroffen haben, wurden 2004 bzw. 1974 abgeschlossen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Archivgesetzes, LGBl. 5400, und gemäß verwaltungsinternen Vorgaben sind Verwaltungsakte für abgeschlossene Verfahren der Bodenreform nach Ablauf von zehn Jahren aus dem Bestand der NÖ Agrarbezirksbehörde zu entfernen.

- 2 -

Diese Aufbewahrungsfrist ist hinsichtlich des oben angeführten Verfahrens bereits abgelaufen. Sie können Akten zu diesen Verfahren gegebenenfalls beim NÖ Landesarchiv einsehen.

Aufgrund der Lage mitten im Ortsried, weshalb die Brücke offenbar keine Abfindungsgrundstücke erschließt, und weil die Anlage offenbar nicht mehreren, sondern nur einem Grundeigentümer dient, ist erfahrungsgemäß nicht davon auszugehen, dass die Anlage im Zuge eines Agrarverfahrens als gemeinsame Anlage angeordnet worden ist.

Es können seitens der NÖ Agrarbezirksbehörde keine Angaben darüber gemacht werden, in wessen Eigentum die gegenständliche Brücke steht oder wem die Erhaltungspflicht zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsvorstand

S i g l, LL.M, BSc



WG: Bachregulierungsprojekt Ravelsbach (Ravel) - Schätzung Binder Ravelsbach - N...

Datei Nachricht Hilfe Was möchten Sie tun?

Löschen Archivieren Löschen Antworten Antworten QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom

WG: Bachregulierungsprojekt Ravelsbach (Ravel) - Schätzung Binder Ravelsbach

SW Stefan Widerna <widerna@ravelsbach.at>
An Mario Schalko

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Fr. 11.04.2025 09:51

Sie haben diese Nachricht am 13.04.2025 21:02 weitergeleitet.


1Bescheid.pdf 510 KB
2Niederschrift.pdf 322 KB
3Katasterlageplan.pdf 296 KB
4Gemeindebrücke.pdf 115 KB
5Mauer.pdf 118 KB

Werter Herr Schalko,

Katasterlageplan und Emailverlauf unten sind relevant...

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Stefan Widerna
Marktgemeinde Ravelsbach
Hauptplatz 5 | 3720 Ravelsbach
+43 2958 82414 11
widerna@ravelsbach.at
ravelsbach.at



Von: Neuhold Thomas (WA3) <Thomas.Neuhold@noel.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2025 14:50
An: Stefan Widerna <widerna@ravelsbach.at>
Betreff: AW: Bachregulierungsprojekt Ravelsbach (Ravel)

Hallo!

Anbei das Projekt Ravelsbach im Bereich Bachgasse.

Falls es um die Brücken geht, nachfolgend noch Infos:
Es gibt nur eine Gemeindebrücke in der Bachgasse bei km 0,766, jene zum Grundstück 145/3 (Trnka). Diese liegt im Bereich zwischen der Landesstraßenbrücke (km 0,682) und der Gemeindebrücke zum Geschäft (km 0,925). Ich nehme an, dass diese Brücke im Zuge der Herstellung der Regulierung miterrichtet wurde. Für uns (WA3) ist es somit eine Gemeindebrücke. Im Bewilligungsbescheid war diese Brücke noch nicht vorgesehen. Ich nehme an, sie wurde bei der wasserr. Überprüfung durch die BH bewilligt. Dazu fehlen mir aber die Aufzeichnungen.
In der Niederschrift wird der Gemeinde empfohlen (Seite 6), die 4 weiteren Wirtschaftsbrücken durch die Besitzer wasserrechtlich bewilligen zu lassen. (1966)
Am Luftbild sind aber derzeit noch weitere, wahrscheinlich im Laufe der Zeit entstandene, Brücken und Stege erkennbar. Ich gehe davon aus, dass diese alle privat sind. Ich habe dazu aber keine Aufzeichnungen und bin auch kein Jurist, dies ist meine Fachmeinung. Falls notwendig kann hier wahrscheinlich auch die BH Hollabrunn weiterhelfen.

SG

...

Ing. Thomas Neuhold

Amt der NÖ Landesregierung

Amt der n.ö. Landesregierung

Zl.L.A.III/1- 4644/2-1958.

Wien, am 24. November 1958.

Betrifft: Gemeinde Ravelsbach,
Regulierung des Ravelsbaches.

G l e i c h s c h r i f t .

An

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Ravelsbach, N.Ö. ;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/3 (allgemeiner Wasserbau) in Wien, (zu Zl.L.A.B/3- 297/7) mit einem Gleichstücke des Projektes für die Verfügung, ferner mit 3 weiteren Ausfertigungen dieses Bescheides;
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, Sachgebiet Wasserwirtschaft, zugleich Organ für wasserwirtschaftliche Planungsfragen in N.Ö. ("BD/W") in Wien;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/2-a (Strassenverwaltung) in Wien;
- 5.) die n.ö. Landesstrassenbauabteilung 1, Geschäftsführung in Hollabrunn;
- 6.) die Bezirkshauptmannschaft in Hollabrunn;
- 7.) die n.ö. Landes-Landwirtschaftskammer in Wien I., Löwelstrasse 16;

Bemerkung: Überdies wird auf die diesem Bescheide beigelegte "Anordnung" verwiesen, laut der die sonstigen in dem gegenständlichen Gemeindegebiete wohnhaften Beteiligten mittels je einer Ausfertigung des Bescheides durch die Gemeindevorsteherung - wegen Zustellungsvereinfachung- verständigt werden.

B e s c h e i d .

Auf Grund des Ergebnisses des vom Amte der n.ö. Landesregierung als der nach § 82, Abs. 1, lit. d WRG. (Wasserrechtsgesetz, BGBl. II, Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtsnovellen StGBI. Nr. 113/1945 und BGBl. Nr. 144/1947) zuständigen Wasserrechtsbehörde durchgeführten Verfahrens, insbesondere der am 28. Oktober 1958 durchgeführten mündlichen Verhandlung wird der Marktgemeinde Ravelsbach (pol. Bezirk Hollabrunn) gemäss §§ 37 und 93 WRG. die Bewilligung zur Regulierung des Ravelsbaches innerhalb des Gebietes der Gemeinde Ravelsbach in einer Länge von 1,106 km und zwar von der Horner-Bundesstrassenbrücke bis zur Sohlstufe oberhalb des Bades nach Massgabe des dem Verfahren

./.

-2-

bzw. der mündlichen Verhandlung vorgelegenen Projektes erteilt.

Zugleich wird der Bewilligungswerberin die Einhaltung der in Abschnitt B dieses Bescheides angegebenen Bedingungen vorgeschrieben.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemässen Anlagen) sind gemäss § 93, Abs. 4, WRG. als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Fristen nach § 94 WRG. werden für den Beginn des gegenständlichen Baues der 30. Dezember 1958 für dessen Vollendung der 30. Dezember 1962 bestimmt.

A. Projektbeschreibung.

Auf die dem Bescheide angeschlossene und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildende Beilage, die eine vollständige Beschreibung des Projektes enthält, wird Bezug genommen.

B. Bedingungen.

- 1.) Die Durchführung hat sich an die Projektunterlagen des Landesamtes B/3 zu halten.
- 2.) Den Forderungen in den Erklärungen der Strassenverwaltung und der Anrainer ist zu entsprechen.
- 3.) Nach Durchführung der Regulierung ist die Grundbuchsordnung herzustellen.
- 4.) Die Erhaltung der regulierten Bachstrecke obliegt der Gemeinde Ravelbach.

C. Erklärungen.

Die Beteiligten des Verfahrens haben in der mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 1958 die nachstehenden, rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben.

1. Die n.ö. Landesstrassenverwaltung.

Durch die gegenständliche Regulierung wird die im Zuge der Landesstrasse 1.230 liegende Brücke betroffen.

Gegen die Regulierung werden keine Einwendungen erhoben; bedungen wird, dass durch die Arbeiten die Sicherheit und der Bestand der Brücke in keiner Weise nachteilig beeinflusst werden.

Freibisch Arno eh. ./.

-3-

- 2.) Die Pfarre Ravelsbach, die Kirche Ravelsbach und das Benediktinerstift Melk.

Die Pfarre Ravelsbach ist an der Regulierung durch Abtretung eines Teiles der Parz. 239/1, Kat. Gde. Ravelsbach (750 m²), die Kirche Ravelsbach durch Abtretung eines Teiles der Parz. 240 (1000 m²) und der Parz. 239/2 (200 m²) und das Stift Melk durch Abtretung eines Teiles der Parz. 157/12 (40 m²) beteiligt. Gegen die Regulierung werden keine Einwendungen erhoben. Ich erkläre namens der obgenannten Vermögensträger deren Bereitwilligkeit, die vorbezeichneten Grundflächen gegen Bezahlung des in dem Reverse vereinbarten Grundpreises von S 1.- pro m² an das Regulierungsunternehmen abzutreten.

I.V.P-Dietrich Pavelec. eh.

- 3.) Die Liegenschaftseigentümer Agnes Horsky, Maria Statz, Theresia und Oswald Danninger, Heinrich und Marie Viehauser und Erwin und Rosa Dick, sämtliche in Ravelsbach, erklären, ihre bereits in dem Reverse erteilte Zustimmung zu dem Regulierungsvorhaben sowie ihre Bereitwilligkeit zur Grundabtretung zu wiederholen.

Agnes Horsky eh.

Erwin Dick eh.

Theresia Danninger eh.

Heinrich Viehauser eh.

- 4.) Die Liegenschaftseigentümer Karl und Anna Weislein, Anton und Rosa Gruber, Hermine Samal, Alois und Marie Kienast, sämtliche in Ravelsbach, Hermine Samal in Wullersdorf wohnhaft, erklären, gegen das Regulierungsvorhaben keine Einwendungen zu erheben und willens zu sein, den projektsgemäß erforderlichen Grund gegen eine Entschädigung von S 1.- /m² an das Regulierungsunternehmen abzutreten.

Seitens der Liegenschaftseigentümer Karl und Anna Weislein wird bedungen, dass die zur Abtragung gelangende Umzäunung in gleichwertiger Weise wiederhergestellt wird.

Anna Weislein eh.

Anton Gruber eh.

Samal Hermine eh.

Alois Kienast eh.

Erwin Dick eh.

./.

-4-

- 5.) Die gemeinsamen Eigentümer der Liegenschaft, Parz.244 und 245, Kat.Gde. Ravelbach, Heinrich und Maria Diringer, Robert Diringer und mj.Herbert Diringer, sämtliche vertreten durch Heinrich Diringer, Ravelbach, Hauptplatz 8, erklären:

Gegen die Regulierung werden keine Einwendungen erhoben. Ferner erklären wir uns bereit, den projektsgemäss für die Regulierung erforderlichen Grund gegen Entschädigung von S 1.-/m² an das Regulierungsunternehmen abzutreten.

D. Feststellung.

Gemäss § 3, Abs.3, der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl.Nr.144, wird festgestellt, dass ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

E. Kosten.

Gemäss §§ 76 und 77, Abs.1, AVG. (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl.Nr.274/1925 in der Fassung der Wiederverlautbarungskundmachung BGBl.Nr.172/1950) wird die Bewilligungswerberin zur Tragung der Kommissionsgebühren für die örtliche Verhandlung am 28.Oktober 1958 laut der Verordnung LGBL.Nr.44/1954 in der Höhe von S 320.- verpflichtet.

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 20 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an das n.ö.Landeszahlamt, Konto Nr.41.666 einzuzahlen.

Begründung.

Die Bewilligungserteilung stützt sich auf das Ergebnis der Ortsverhandlung am 28.Oktober 1958, insbesondere die Begutachtung des gegenständlichen Vorhabens in der Verhandlung durch den technischen Amtssachverständigen der Abordnung des Amtes der n.ö.Landesregierung als Wasserrechtsbehörde.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Das Projekt ist ausführungsfähig und geeignet, die unschädliche Abfuhr der Niederschlagswässer zu gewährleisten. Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bestehen keine Bedenken.

Die zur Verhandlung nicht erschienenen Beteiligten gelten gemäss § 42 AVG.1950 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl.Nr.274 /1925 in der Fassung der Wiederverlautbarungskundmachung BGBl.Nr.172/1950) dem Vorhaben als zustimmend.

./-

-5-

Da die Vertreter der Bewilligungswerberin das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen haben und dieses Ergebnis die Berücksichtigung der Vorbringen der Beteiligten in sich schliesst, so dass hierüber nicht abzusprechen war, entfällt gemäss § 58, Abs. 2, AVG. eine weitere Begründung des Bescheides. Letzteres bezieht sich auch auf die Pflicht zur Zahlung der Kosten sowie auf deren Höhe, da der obige Abspruch in der Kostenfrage mit dem widerspruchslosen, in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Ergebnisse der bezüglichen Erörterung übereinstimmt.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht gemäss § 105 WRG. und § 63 AVG. die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung beim Amte der n.ö. Landesregierung in Wien I., Herrngasse 11-13 schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) oder telegraphisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufungsschrift ist mit S 6.- für jeden Bogen zu stempeln.

Anordnung:

Der Bürgermeister in Ravelsbach wird angewiesen, sogleich an die in dieser Gemeinde wohnhaften Beteiligten, deren Namen in dem mitfolgenden "Rundschreiben" angeführt sind, je eine Ausfertigung dieses Bescheides gegen Bestätigung des Empfanges durch eigenhändige, mit dem Empfangsdatum ausgestattete Namensfertigung derselben auszufolgen. Das schon ausgefüllte "Rundschreiben" ist unverzüglich hierher zu senden.

Für den Landeshauptmann:

Dr. H u b e r
Wirkl. Hofrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Zu Zl.L.A.III/1-4644/2

Projektsbeschreibung.

Das gegenständliche Projekt, welches vom Landesante B/3 über Wunsch der Gemeinde Raveltsbach ausgearbeitet wurde, sieht die Regulierung des Raveltsbaches von der Horner-Bundesstrassenbrücke (km 0,000) bis zur Sohlstufe oberhalb des Bades (km 1,106) d.i. auf eine Länge von 1.106 m vor. In den angrenzenden Strecken unter- und oberhalb davon ist eine Regulierung nicht notwendig.

Die Profi gestaltung wird in der unteren Regulierungstrecke eine sekundliche Wassermenge von 25 m³ und in der oberen von 22 m³ zugrunde gelegt.

Die neue Trasse verfolgt im Allgemeinen den alten Bachlauf, wobei Objekte, welche bestehen bleiben richtungsbestimmend sind. An den alten gewölbten Bundesstrassendurchlass von 5,2 m l.w. in km 0,000 wird mittels eines kurzen Linksbogen von 75 m Radius angeschlossen. Ein Rechtsbogen mit 150 m Radius von km 0,076 - 0,134 führt die Trasse in einer Geraden zur Sohlstufe in km 0,185 und weiters bis zu einen schwachen Rechtsbogen von km 0,441 - 0,475. In der Bogenstrecke von km 0,591 - 0,659 kommt das Gerinne bereits in das engverbaute Gebiet, so dass wegen der bestehenden Stützmauern (km 0,567 - 0,750) und Überbrückungen der neue Bachlauf fast zur Gänze im alten Lauf verbleibt, wobei sich die Fließrichtung nach häufigen Bögen und kurzen Geraden oft ändert. Von km 0,632 - 0,680 ist der Gehsteig am rechten Ufer von den Gärten (Parzelle 4 u. 5) durch eine Mauer von rd. 2,5 m Höhe getrennt. Gegenüber von km 0,626 - 0,648 befindet sich ein Gebäude des Sportvereines.

Hier wird der Einbau von Ufermauern ab km 0,618 vorgesehen. Diese haben in Sohlhöhe einen Abstand von 3m, steigen 1,5 m darüber empor und erhalten einen Anzug von 5:1. Sie werden aus Beton hergestellt wobei die Sichtflächen mit Bruchsteinen verkleidet werden. Nach oben werden sie durch eine 15 cm starke Betonplatte abgedeckt. Zur Entwässerung des Terrain hinter der Mauer werden im Abstände von 4 m Sickeröffnungen eingebaut. Um am rechten Ufer Platz für den Weg zu erhalten, wird die Überhöhung des Weges gegenüber dem Niveau des Gartens (Parz.Nr.5) entfernt.

Von km 0,617 - 0,750 ist der Bach bereits beidseits bis in Terrainhöhe reichende Ufermauern begrenzt. Hier bleibt das neue Gerinne nach entsprechender Vertiefung genau in der Mitte zwischen den Mauern.

Von km 0,690 - 0,850 ist am rechten Ufer ein Fahrweg und linksufrig teilweise ein Gehsteig.

Es wird in dieser Strecke das Gerinne sowie von km 0,632 - 0,680 mit Ufermauern ausgestattet. Dasselbe geschieht auch weiter bis zu km 0,913 um am rechten Ufer den bestehenden Gehsteig erhalten zu können. Oberhalb der Brücke in km 0,913 wird ein Erdprofil mit 1 : 2 geneigten Böschungen ausgeführt.

- 2 -

Die Regulierung endet sodann bei der bestehenden Sohlstufe in km 1,106.

An Objektsbauten sind vorgesehen:

- 1.) Eine Sohlstufe von 0,6 m Höhe in km 0,115
- 2.) Eine neue Ortsbrücke von 6 m l.w. und 14 to zulässiger Belastung als Ersatz für einen Steg in km 0,428.
- 3.) Eine Sohlstufe von 0,3 m Höhe in km 0,693.
- 4.) Eine neue Ortsbrücke von 6 m l.w. und 14 to zulässiger Belastung als Ersatz für eine, den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Brücke in km 0,913.
- 5.) Wiedereinbau des Steges aus km 0,418 in km 1.016.
- 6.) Eine Sohlstufe von 0,75 m Höhe in km 1.025.

Durch die Regulierung ergibt sich die Notwendigkeit fremden Grund zu beanspruchen. Dieser wird zu einem Preis von 1-S/m² eingelöst. Dem Projekte liegt ein diesbezüglicher Revers, den die meisten Grundbesitzer bereits zustimmend gefertigt haben, bei.

Grundskizze: 174
Lfd. Nr.: 7

Abschrift

N i e d e
aufgenommen anlässlich der Bau
Haselbachregulierung in Ravel

h r i f t
unbestimmte
für Land- und Forstwirtschaft
und
Regulierung der Ravelbach- und
am 18. November 1961 in Ravelbach.

Anwesend sind:

Zl. 39778 -IV/ 1. Nov. vom 18. 10. 61

Unterschrift:

für das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

Min. Koar. Helmut Rainer

für die Abteilung B/3 des
Amtes der NÖ. Landesregierung

w. Hofrat Dipl. Ing. W. Hübinger
BR Dipl. Ing. J. Mühlgrabner

für die Gemeinde Ravelbach

Vzbgm. Walter Kweta
GR Heinrich Diringer

für die Bauunternehmung
Johann Karner

Gegenstand der Verhandlung ist die Bauabnahme der im Rahmen der
Ravelbach- und Haselbachregulierung in Ravelbach errichteten An-
lagen.

Den gegenständlichen Regulierungsarbeiten liegen die von der Abtei-
lung B/3 des Amtes der NÖ. Landesregierung erstellten Projekte
"Ravelbachregulierung in Ravelbach" vom Jänner 1962 zugrunde. Das
Projekt für die Ravelbachregulierung wurde mit Bescheid des Landes-
hauptmannes von NÖ., Zl. L.A. III/1-4644/2-1958 v. 27. 11. 1958 w.r.
genehmigt. Die v.r. Genehmigung des Projektes für die Haselbachre-
gulierung wurde mit Bescheid Zl. IX-R-29/2-1962 vom 20. 7. 1962 der
BH.-Hollabrunn erteilt.

Die technische Genehmigung des Projektes und die Bewilligung eines
Baukostenbeitrages von je 40 % der veranschlagten Baukosten von
S 930.000,- für die Ravelbachregulierung ist vom Land NÖ. mit Zl.
B/3-83/1-1959 v. 11. 2. 1959 und vom Bund mit Zl. 87.384-IV/9-1958
vom 4. 11. 1958 (Zl. B/3-504/17-1958) erfolgt. Anlässlich der Erweiterung

- 2 -

des Bauvorhabens um die Haselbachregulierung in Ravelbach wurde das veranschlagte Gesamterfordernis auf S 1,290.000,- erhöht. Die einzelnen Baukostenbeiträge ergaben sich damit nunmehr zu je S 516.000,- (40 %) für den Bund und das Land und zu S 258.000,- (20 %) für die Gemeinde Ravelbach. Die diesbezüglichen Bewilligungen wurden erteilt, bzw. die Verpflichtungen zur Leistung dieser Beiträge übernommen: vom Bund mit Zl. 82.130-IV/9-1962 v. 13.9.1962, (Zl.B/3-76/6-1962), vom Land NÖ. mit Zl.B/3-76/7-1962 v. 28.9.1962 und von der Gemeinde mit Schreiben GZ.158/62 v. 10.10.1962 (Zl.B/3-76/8-1962).

Die Bauarbeiten der Ravelbachregulierung wurden in einzelne Bau Lose unterteilt. Das Bau Los 1 umfaßte die Regulierungstrecke km 0,000 - km 0,700. Es wurde mit Zl.B/3-83-1959 v. 15.1.1959 beschränkt ausgeschrieben und mit Zl.B/3-83/1-1959 v. 11.2.1959 an die Bauunternehmung Johann Karner, Mistelbach, mit einer Anbotsumme v. S 302.895,69 vergeben. Diese Vergabe wurde dem B.M.f.L.u.F. mit Schreiben Zl.B/3-83/15-1959 v. 24.4.1959 zur Kenntnis gebracht. Mit Zl.B/3-365/43-1959 v. 16.10.1959 übertrug die NÖ. Landesregierung die Bauarbeiten der restlichen Leistungen (Bau Los 2 und 3) mit einer Anbotsumme von S 459.341,25, ebenfalls an die Fa. Karner. Die Arbeiten für die Haselbachregulierung sind mit Zl.B/3-76/9-1962 vom 19.10.1962 beschränkt ausgeschrieben und mit Zl.B/3-76/10-1962 vom 8.11.1962 mit einer Anbotsumme von S 155.411,25 an die Bauunternehmung Joh. Karner, Mistelbach, vergeben worden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stimmte dieser Vergabe mit Zl. 103.141-IV/9-1962 (Zl.B/3-76/11-1962) zu.

Die Bauarbeiten am Ravelbach wurden im wesentlichen von der Fa. Karner vom März 1959 bis September 1960 durchgeführt. In Eigenregie wurde in dieser Zeit die Böschungsplanie- und -besämgung im Bau Los 1 hergestellt und kleinere Pflasterungs- und sonstige Arbeiten geleistet. Die Pflasterung der Sohle auf die Länge des Mauerprofiles erfolgte in Eigenregie in der Zeit vom September 1963 bis November 1963. Am Haselbach führte die Fa. Karner lediglich die Aushub- und Planierungsarbeiten am Gerinne und die überwiegenden Herstellungsarbeiten an der Landesstraßenbrücke in km 0,155 in der Zeit vom Jänner 1963 bis November 1964 aus. Alle übrigen Leistungen wurden in Eigenregie

- 3 -

vom November 1964 bis Mai 1965 erbracht.

Die Abänderungen der Ausführung gegenüber den Projektsplänen sind dem Ausführungsbericht zu entnehmen.

Die tatsächlichen Gesamtbaukosten betragen S 1,629,437,25.
 Nach Abzug der eingenommenen Fremdleistungen
 (Schlechtwetter, Zinsen, Beitrag der Landes-
 straßenbauverwaltung u. Rundierungen) von S 145.993,19
 verbleibt eine schlüsselmäßig aufzuteilende Bau-
 kostensumme von S 1,483.444,06.

Die Verrechnung mit den Beitragenden und der Firma Karner ergibt damit:

Bund 40 % v. S 1,483.444,06 + S 22,38 Aufrundung ...	S	593,400,-
bisher abgestattet	S	<u>516.000,-</u>
Minderleistung des Bundes	S	77.400,-
Land 40 % v. S 1,483,444,06	S	593.377,63
bisher abgestattet	S	<u>516.000,-</u>
Minderleistung des Landes	S	77.377,62
Gemeinde Havelbach 20 % v. S 1,483.444,06	S	296.688,81
bisher abgestattet + S 22,38 Aufrundung d. Bundes ..	S	<u>258.222,38</u>
Minderleistung der Gemeinde	S	38.466,43
Fa. Karner, Verdienstsomme	S	1,014.648,21
bisher abgestattet	S	<u>925.000,-</u>
vom Baufonds noch zu leisten	S	89.648,21

Die gegenständlichen Arbeiten wurden am heutigen Tage besichtigt, es ergab sich hierbei nachstehender:

B e r u n d :

Wie festgestellt werden konnte, stimmt die Ausführung der gegen-

- 4 -

ständlichen Arbeiten in der Natur mit den Darstellungen auf den Ausführungsplänen überein. Einzelheiten über die Baudurchführung sind in dem Bericht der Bauleitung über die Ausführung der Maßnahme enthalten. Dieser Bericht ist Bestandteil der vorliegenden Kollaudierungsniederschrift.

Die Arbeiten wurden fachgerecht unter Verwendung geeigneter Baustoffe durchgeführt. Soweit die Anlageteile nicht sichtbar sind, bestätigt die verantwortliche Bauleitung ihre ordnungsgemäße Herstellung. Die im Ausführungsbericht angeführten Änderungen gegenüber dem Projekt, soweit diese nicht auf Grund der Vorschriften des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen wurden, haben sich während der Baudurchführung als notwendig erwiesen und wäre nachträglich anzuerkennen.

Der Verdienstbetrag der mit einem Teil der Baudurchführung beauftragten Bauunternehmung Karner beläuft sich für

1. den Ravelbach, Bauabschnitt 1 - 3 auf	S 803.664,04
2. den Haselbach auf	S 210.984,17
zusammen somit:	<u>S 1.014.648,21</u>

Ein Vertreter der Bauunternehmung war bei der heutigen Kollaudierung nicht anwesend. Es wurde jedoch festgestellt, daß die Firma, abgesehen von einigen Kanalausläufen, die übernommenen Kanalaufläufe wäre der Firma zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eine Frist zu stellen. Gleichzeitig wäre sie darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten von der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Laut Auskunft der Bauleitung wurde die Schlußabrechnung in Anwesenheit des Firmenvertreters (Ing. Lahner) überprüft und richtiggestellt. Die Firma hat hiegegen keinen Einspruch erhoben. Der obige Verdienstbetrag kann daher als anerkannt gelten. An die Firma ist noch ein Betrag von S 89.648,21 ausbezahlen. Da die Brücke am Haselbach (Landesstraßenbrücke) von der Bauunternehmung erst im Dezember 1964 fertiggestellt wurde, wäre von diesem Betrag ein Haftrücklaß von S 5.000,- bis zum Ablauf der Haftfrist im Dezember 1966 einzubehalten. Der Rest könnte nach Fertigstellung der oben festgehaltenen Arbeiten zur Auszahlung gelangen. Nach Ausbezahlung des noch offenen Restbetrages hat die Fa. an den gegenständlichen Baufonds keinerlei Forderungen mehr.

- 5 -

Zur meritorischen Überprüfung der Abrechnung ist zu bemerken, daß in der Lohnliste Nr. 9 die Belege 11 - 16 fehlen. Es handelt sich hierbei um Ausgaben von S 6.622,75 und um Einnahmen von S 8.981,11. Die Bauleitung wird zumindest für Beleg 11 und 15 Abschriften der Originalbelege besorgen. Im übrigen wurde die Abrechnung in Ordnung befunden.

Laut Schlußabrechnung beträgt der Gesamtbauaufwand für das gegenständliche Vorhaben S 1.629.437,25. Der schlüsselmäßige aufzuteilende Bauaufwand beläuft sich auf S 1.483.444,06. Dies bedeutet gegenüber dem seinerzeit anerkannten Bauverordnungsplan eine Überschreitung von S 193.444,06. Bedingt ist diese Überschreitung einerseits durch die Vorschriften des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, andererseits durch Mehrleistungen sowie Lohn- und Preissteigerungen während der Bauzeit. Sie könnte nachträglich anerkannt werden. Der endgültige Bundesbeitrag ergibt sich somit mit rd. S 593.400,-. Unter Berücksichtigung der bisherigen Abstattungen von S 516.000,- verbleibt somit eine Restzahlung von S 77.400,-. Die Bedeckung dieses Betrages ist im Jahresbauprogramm 1966 vorzusehen.

Da die Vermessungsarbeiten bezüglich der Ausscheidung des öffentlichen Wassergutes sowie der Ablöse der in Anspruch genommenen Privatgrundstücke noch nicht abgeschlossen sind, wird der lt. Projekt mit S 8.580,- ermittelte Entschädigungsbetrag für den Haselbach und Ravelbach an die Gemeinde Ravelbach überwiesen. Die Gemeinde wird nach Vorliegen des Ergebnisses der Vermessung die genaue Berechnung der Entschädigungsbeträge vornehmen und diese an die jeweiligen Grundbesitzer zur Auszahlung bringen. Allfällige Mehrkosten werden hierbei von der Gemeinde getragen.

Die Vertreter der Gemeinde Ravelbach nehmen das Ergebnis der heutigen Bauabnahme sowie der vorliegenden Schlußabrechnung zustimmend zur Kenntnis. Entsprechend dem diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss übernehmen sie somit die fertiggestellte Regulierung namens der Gemeinde in die weitere normale Erhaltung. Für die Erhaltung der Landes-

- 6 -

straßenbrücke über den Haselbach ist die Landesstraßenverwaltung zuständig.

Abschließend wird noch festgehalten, daß bei der Begehung festgestellt wurde, daß

1. bei der nach Fertigstellung der Regulierungsarbeiten in km 0,9 (Ravelbach) errichteten Wirtschaftsbrücke, die als Trockenmauer am rechten Ufer hergestellten Anrampung durch ein ordentliches Betonmauerwerk zu ersetzen wäre und das vorhandene Gelände im entsprechenden Ausmaß im Anrampungsbereich gehoben wird.
2. im Abschnitt von km 0,77 bis 0,85 am rechten Ufer als Begrenzung der dort befindlichen Gemeindestraße ein Gelände errichtet wird.

Weiters wird der Gemeinde empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer der im Bereich von km 0,7 bis 0,9 errichteten 4 Wirtschaftsbrücken und 4 Stege dazu verhalten werden, bei der Warrechtsbehörde um die nachträgliche Bewilligung der Überbrückungen anzusuchen. Desgleichen wird noch darauf hingewiesen, daß die Gemeinde künftighin auf die Pflege der Gerinneböschungen durch regelmäßiges Mähen (2 mal im Jahr) besonderes Augenmerk richten möge.

{ In diesem Zusammenhang ersucht die Gemeinde die Vertreter des Landes die Errichtung eines Wasserverbandes am Ravelbach zu unterstützen, bzw. die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

E.S.E.

Kweta Walter eh.
Diringer Heinrich eh.

Dipl.Ing. Mübinger eh.
Dipl.Ing. Mühlgrabner eh.
Rainer eh.

Ravelsbach- und Haselbachregulierung
in Ravelsbach

Ausführung
5/2

1

Fl. Nr.:	174
Grundst. Nr.:	4

Katasterlageplan 1:2880

Der Bauabnahme
am 18. Nov. 1965 vorgelegen.

Ing. Hubert Kollinger

*Hubert
Kollinger*

Ing. Hubert Kollinger

Kollinger

Ravelsbachregulierung
in Ravelsbach

Ausführung

5/2

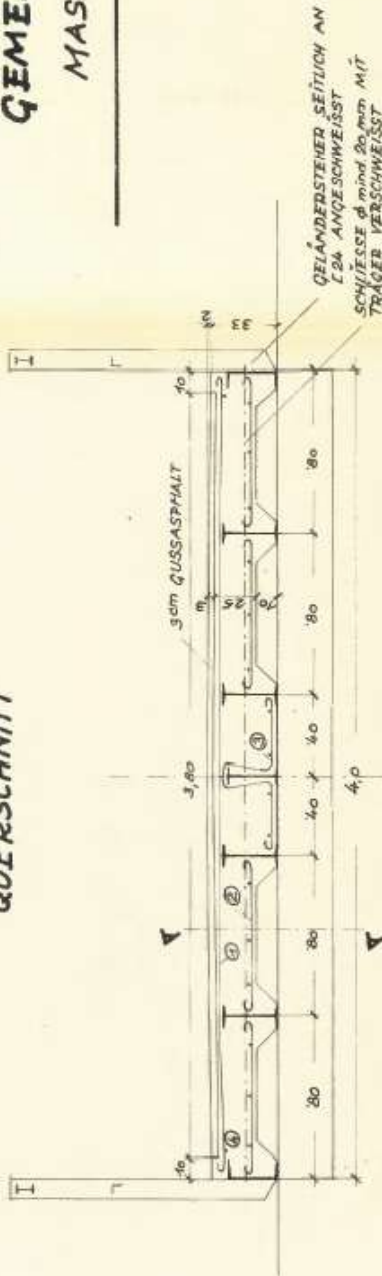
8/3

B. Abrechnung	
Conto-Nr.:	174
Lfd. Nr.:	4

Gemeindebrücke km 0,766

RAVELSBACHREGULIERUNG IN RAVELSBACH
GEMEINDEBRÜCKE KM 0,766
 MASZTAB 1:25

QUERSCHNITT

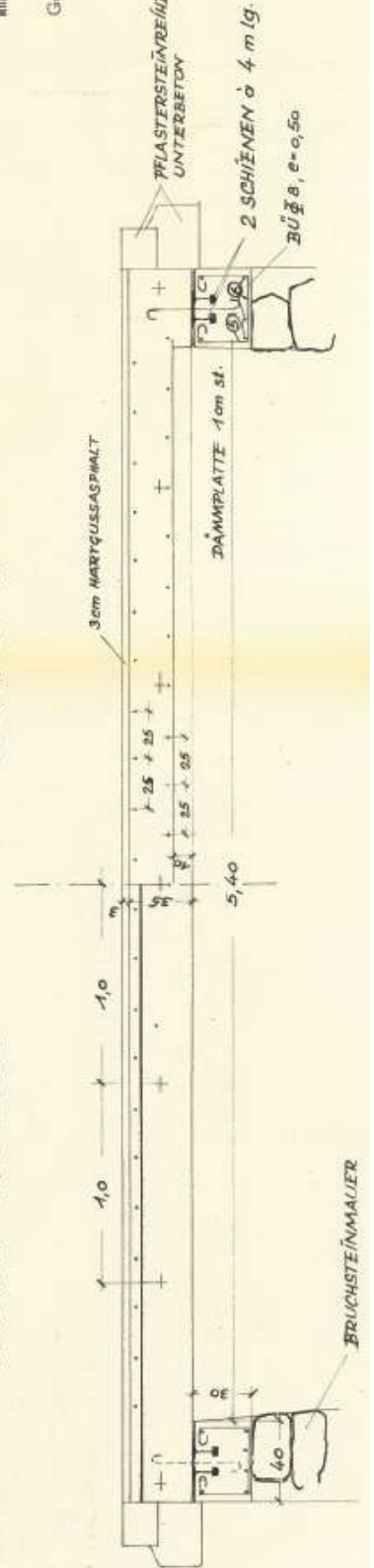


RUNDSTAHLBEDARF

POS.	Ø	ST.	ENZL. LG.	GES. LG.	GEK/IM GES. GEK
1	8	22	4,0	88,0	0,975
2	8	92	1,0	92,0	34,8
3	8	23	1,5	34,5	36,3
4	8	16	6,3	100,8	13,6
5	8	16	1,0	16,0	4,8
6	14	12	4,0	48,0	12,08
					58,0
					203,5 kg

SCHNITT A-A

SCHNITT I.D. ACHSE



Wien, im November 1965
 Amt der Landesregierung
 Abteilung B/3
 Gewässerregulierungen, Hochwasser-
 schutz etc.
 Wien I, Herrngasse 13

Dipl.-Ing. Schalko

The screenshot shows an Outlook window titled "Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke - Nachricht (HTML)". The ribbon includes "Datei", "Nachricht", and "Hilfe". The "Nachricht" ribbon has buttons for "Löschen", "Archivieren", "Antworten", "Allen antworten", "Weiterleiten", "QuickSteps", "Verschieben", "Markierungen", "Bearbeiten", "Plastischer Reader", and "Zoom".

Exekutionssache BINDER Ravelsbach; Anfrage Brücke

PM Prinz Marianne (BH HL) <marianne.prinz@noel.gv.at>
An mario.schalko@gmx.at
Cc Müller Andreas (BH HL) Do, 10.04.2025 09:20

↩ Antworten ↶ Allen antworten → Weiterleiten ⋮

i Sie haben am 13.04.2025 21:00 auf diese Nachricht geantwortet.

Sehr geehrter Herr DI Schalko!

Seitens der Wasserrechtsbehörde ergeht folgende Auskunft:
Bei der genannten Brücke handelt es sich um eine konsenslose Brücke ohne Bewilligung.
Es können daher von unserer Seite keine Angaben darüber gemacht werden, in wessen Eigentum sie steht oder wem die Erhaltungspflicht zukommt.

—

Mag. Marianne Prinz

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
Bereich Wirtschaft und Umwelt

Mühlgasse 24
1.Stock, Zi. 118
2020 Hollabrunn

Telefon: +43 (0)2952 / 9025 - 27110
Mail: wirtschaft-umwelt.bhh@noel.gv.at
Web: <http://www.noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram!

AW: Exekutionssache BINDER in Ravelsbach - Nachricht (HTML)

Datei Nachricht Hilfe Was möchten Sie tun?

Löschen Archivieren Antworten
Lösen Antworten
QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom
QuickSteps Verschieben Markierungen Bearbeiten Plastischer Reader Zoom

AW: Exekutionssache BINDER in Ravelsbach

SW Stefan Widerna <widerna@ravelsbach.at>
An Mario Schalko

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Di. 08.04.2025 14:40


Brücke.pdf
2 MB

Werter Herr Schalko,

anbei wie angefordert...

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Stefan Widerna
Marktgemeinde Ravelsbach
Hauptplatz 5 | 3720 Ravelsbach
+43 2958 82414 11
widerna@ravelsbach.at
ravelsbach.at



Von: Mario Schalko <mario.schalko@gmx.at>
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2025 21:52
An: Abteilung Betriebsanlagen BH HL <anlagen.bhhl@noel.gv.at>; umwelt.bhhl@noel.gv.at
Cc: Stefan Widerna <widerna@ravelsbach.at>
Betreff: Exekutionssache BINDER in Ravelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die bereits geführten Telefonate erlaube ich mir im Anhang die Anfrage des Bezirksgerichtes Hollabrunn zu übermitteln und ersuche um Beantwortung bzw. Unterlagenübermittlung.

Für Ihre Mühe danke ich im Vorhinein und verbleibe zwischenzeitig

mit freundlichen Grüßen
Mario Schalko

Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Mario SCHALKO, M.A.
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger
Franz Grünberger Straße 13



Bmstr. DI(FH) Mario Schalko M.A.
Gerichtlicher Sachverständiger
mario.schalko@gmx.at

Betreff: Brücke Ravelsbach – Ravelsbach, Bachgasse (Gst. 147/2 u. 147/3) Ravelsbach, am 02. April 2024

Sehr geehrter Herr Bmstr. DI(FH) Mario Schalko M.A.,

hiermit wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die gegenständliche Brücke über den Ravelsbach (Grundstück Nr. 394/1, KG Ravelsbach) auf Höhe der Liegenschaft in 3720 Ravelsbach, Hauptstraße 4 (Grundstück Nr. 131, KG Ravelsbach) bzw. in 3720 Ravelsbach, Bachgasse (Grundstücke Nr. 147/2 bzw. 147/3, KG Ravelsbach) eine Privatbrücke ist. Zur näheren Verbildlichung liegt diesem Schreiben eine Lageskizze bei.

Diese Privatbrücke ist dem Eigentümer der Grundstücke 147/2 und 147/3, KG Ravelsbach, zugehörig, da diese über die gegenständliche Brücke erschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin
Mag. Auguste Lehner



ravelsbach.at

N Niederösterreich ATLAS KG Ravelsbach Brücke



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich; Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Verwendungszweck:

0 M 1:500 25 m

Druckdatum: 02.04.2025